

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

zum Bundeskollektivvertrag für das Rauchfangkehrergewerbe vom
2.5.1949 in der Fassung vom 1.1.1988,

abgeschlossen zwischen der Landesinnung Kärnten der Rauchfangkehrer
einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft
Bau - Holz, andererseits

I. Geltungsbereich:

- a) räumlich: für das Bundesland Kärnten;
- b) fachlich: für die Mitglieder der Landesinnung Kärnten der
Rauchfangkehrer;
- c) persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer,
das sind:
Geschäftsführer, Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge,
ausgenommen
Angestellte nach dem Angestelltengesetz.

II. Lohnordnung:

Wirksam ab 1. Oktober 2012
Die KV-Erhöhungen beträgt 11,50 %.

A. Wochenlohn bei 40-stündiger Arbeitszeit in EURO:

	wöchentlich	monatlich
1. im 1. und 2. Gesellen- (Gehilfen-) jahr	276,41	1.196,85
2. im 3. und 4. Gesellen- (Gehilfen-) jahr	302,24	1.308,71
3. ab dem 5. Gesellen- (Gehilfen-) jahr	326,38	1.413,24
4. Gesellen mit Meisterprüfung	Gesellenlohn des jeweiligen Gesellenjahres + 15 %	
5. Hilfsarbeiter	Gesellenlohn der 1. Lohn- kategorie ohne Schmutzzulage	

Erläuterung zu Punkt 5.:

Hilfsarbeiter, die zu Arbeiten herangezogen werden, welche einem erlernten Beruf entsprechen, haben für die Dauer der Beschäftigung, wenn ihre Arbeit der eines Facharbeiters (Gesellen) gleichkommt, Anspruch auf den Lohn des Facharbeiters.

B. Bruttostundenlöhne:	1. Lohnst.:	2. Lohnst.:	3. Lohnst.:
1. normaler Stundenlohn	6,92	7,54	8,14
2. Überstunden von 16.00 - 6.00 Uhr früh 50 % Zuschlag	3,47	3,79	4,10
gesamt	10,39	11,33	12,24
3. bei Überstunden ab Samstag 12.00 Uhr mittag sowie an Sonn- und Feiertagen 100 % Zuschlag	6,92	7,54	8,14
gesamt	13,85	15,07	16,28

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlaß einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

III. Zulagen:

1. Geschäftsführerzulage wöchentlich	94,37	monatlich (408,64)
2. Schmutzzulage normal wöchentlich (ausgenommen Lehrlinge)	58,33	(252,55)
3. Schmutzzulage normal wöchentlich für Lehrlinge..	8,54	(36,98)

Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration für Lehrlinge im Rauchfangkehrerhandwerk werden unter Zugrundelegung der wöchentlichen (monatlichen) Lehrlingsentschädigung ohne Hinzurechnung der Schmutzzulage ermittelt.

4. Schmutzzulage zusätzlich bei Dampfkesselarbeiten (zum Normalstundenlohn):

A) bei Dampfkesselarbeit in der Zeit von Montag bis Freitag 6.00 - 16.00 Uhr 100 % Zuschlag
daher **Gesamtbetrag je Std.** 13,85 15,06 16,29

B) Montag - Freitag 16.00 - 18.00 Uhr 150 % Zuschlag
daher **Gesamtbetrag je Std.** 17,30 18,83 21,22

C) Samstag, Sonntag und gesetzlicher Feiertag, 200 %, **Gesamtbetrag je Std.** 27,34 30,14 32,51

4. Mehrleistungszulage:

Arbeitnehmer, welche ständig im Betrieb beschäftigt sind und für einen erkrankten oder beurlaubten Arbeiter neben ihrer ständigen Arbeitsleistung zusätzlich auch die Arbeiten für den Erkrankten oder Beurlaubten auszuführen haben, erhalten eine Mehrleistungszulage (statt Überstundenzulage) von 30 % auf den normalen Lohn für die Zeit der zusätzlichen Arbeitsleistung.

5. Fahrradpauschale:

Arbeitnehmer, die zur Ausübung ihres Dienstes über Ersuchen ihres Arbeitgebers ihr eigenes Fahrrad benützen, erhalten bei Arbeitgebern im

Stadtgebiet monatlich 18,69

Stadt- und Landgebiet monatlich 20,63

Diese Pauschale steht ihnen auch dann zu, wenn sich das Fahrrad in Reparatur befindet, die Arbeitsleistung jedoch gleichgeblieben ist.

6. Trennungsgeld:

Arbeitnehmer, die im Auftrag des Arbeitgebers nicht täglich zum Standort des Betriebes zurückkehren, erhalten (außer der Beistellung eines heizbaren Quartiers lt. BKV. vom 2.5.1949 i.d. Fassung v. 1.1.1988) täglich ein Trennungsgeld in der Höhe von eineinhalb Bruttostundenlöhnen der Lohnstufe 3 (5. Gehilfenjahr).

IV. Lehrlingsentschädigung monatlich:

	mit Kost und Quartier	ohne Kost und Quartier
1. Lehrjahr	116,14	361,17
2. Lehrjahr	203,36	448,60
3. Lehrjahr	278,18	523,22

V. Wirksamkeitsbeginn und -dauer:

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am **1. Oktober 2012** in Kraft und gilt bis 30. September 2013.

Klagenfurt, im September 2012

Landesinnung der Rauchfangkehrer





Michael Verderber
Innungsmeister


Mag. David Zwattendorfer
Innungsgeschäftsführer

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau Holz




Abg.z.NR
Josef Muchitsch
Gf. Bundesvorsitzender


Mag. Herbert Aufner
Bundesgeschäftsführer

- 1) Die Landesinnung hält fest, dass in Absprache mit den Vertretern der Gewerkschaft das vorgesehene Datum des Inkrafttretens nur eingehalten werden kann, wenn dieser Kollektivvertrag unterzeichnet vom Österreichischen Gewerkschaftsbund bis spätestens 20. Oktober 2012 bei der Landesinnung eingelangt ist. Wird der Kollektivvertrag später übermittelt, ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. November 2012.